

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 25. November 1905. Nr. 49.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Eingehung der für Getreide, Hülsenfrüchte usw. geltenden Zölle, sowie Eingehung der Zollgebühren für ausländische Waren. Seite 871

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. November 1905 beschlossen, daß

1. die für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen sowie für die daraus hergestellten Mälerei- und Mälzereierzeugnisse gestundeten Zölle spätestens am 1. März 1906 einzuzahlen sind,
2. die Zollgebühren für die Mengen ausländischer Waren der vorbezeichneten Art, welche von der letzten vor dem 1. März 1906 stattfindenden Abrechnung an bis zum Ablaufe des Monats Februar 1906 aus offenen Zolllagern (reinen oder gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide usw., Getreidemühlslagern, Mälzereilagern, Ölmühlslagern und Teillagslagern der Kaiserlichen Marineverpflegungsämtern) in den freien Verkehr des Zollgebiets getreten sind, zum 1. März 1906 festzustellen und vom Lagerinhaber binnen 8 Tagen nach Mitteilung des Betrags einzuzahlen sind.

Berlin, den 24. November 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.